

G r ü n d e:

I

Die im Jahre 1901 geborene Rentnerin Maria P bezieht seit 1949 Rente aus eigener Invaliden- (Arbeiterrenten-) Versicherung von der Klägerin. Seit 1956 war sie in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) Mitglied der Beklagten. Diese erhielt die Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von der Klägerin. Mit einem am 11. Dezember 1959 zugestellten Bescheid gewährte die Ruhrknappschaft der Rentnerin für die Zeit vom 1. März 1959 an Witwenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und führte sie als Mitglied in der knappschaftlichen KVdR. Die Beklagte erfuhr das im August 1963, worauf sie den Beitragseinzug bei der Klägerin beendete und die Rentnerin an die Ruhrknappschaft "überwies". Im März 1965 erstattete sie der Klägerin die für die Zeit von Januar 1960 bis August 1963 (mit einer einmonatigen Unterbrechung wegen einer Beschäftigung der Rentnerin) erhaltenen Beiträge und verlangte von der Ruhrknappschaft Ersatz für die in diesem Zeitraum "irrtümlich" erbrachten Leistungen. Nachdem die Ruhrknappschaft sich im März 1968 unter Hinweis auf § 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) und Art. 2 § 2 a Abs. 3 Halbsatz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG), jeweils in der am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967, geweigert hatte, den gewünschten Ersatz zu leisten, forderte die Beklagte von der Klägerin die erstatteten Beiträge (972,55 DM) zurück und zog diese Summe im April 1968 von den an die Klägerin abzuführenden Rentenversicherungsbeiträgen (§ 1433 RVO) ab. Während des darauf zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsels bat die Beklagte mehrmals - von Mai 1968 an - die Klägerin, "zunächst auf die geforderte Gutschrift zu verzichten", bis die Spitzenorganisationen und der Bundesminister für



Arbeit und Sozialordnung sich zu der Rechtsfrage geäußert hätten; erst im Oktober 1971 weigerte sie sich endgültig, die streitige Summe zu zahlen.

Auf die im März 1972 erhobene Klage hat das Sozialgericht Münster mit Urteil vom 5. Dezember 1972 die Beklagte verurteilt, der Klägerin 972,55 DM zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Klägerin sei zur Beitragsleistung nicht verpflichtet gewesen. Denn auch schon vor dem Finanzänderungsgesetz 1967 sei die Mitgliedschaft in der knappschaftlichen KVdR der in der allgemeinen KVdR vorgegangen. Deshalb sei der streitige Betrag der Beklagten ohne Rechtsgrund zugeflossen und müsse von ihr wieder herausgegeben werden.

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, die Klägerin habe kein Recht auf Rückerstattung der im Falle der Frau P geleisteten Beiträge gehabt. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die Beklagte zur Zahlung des streitigen Betrages an die Klägerin verurteilt.

Ob der Anspruch der Klägerin auf Rückerstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung (BSG 16, 172, 174; 24, 66, 67) oder auf Abführung eingezogener Beiträge zur Rentenversicherung nach § 1433 Satz 1 RVO gerichtet ist, kann dahinstehen. Denn für den vorliegenden Fall sind Voraussetzungen und Rechtsfolgen beider Ansprüche im



wesentlichen gleich: Die Beklagte hat entweder bei der im April 1968 vorgenommenen Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen 972,55 DM zu wenig an die Klägerin bezahlt oder in gleicher Höhe geschuldete Krankenversicherungsbeiträge nicht an die Beklagte entrichtet; die Klägerin hat einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte.

Ob dieser Anspruch der Verjährung unterliegt, welche Verjährungsfrist anzuwenden ist und ob die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen ist, braucht nicht entschieden zu werden. Denn durch die Bitte der Beklagten, die Klägerin möge zunächst auf die geforderte Gutschrift verzichten, und die stillschweigende Annahme dieses Antrags war ein befristetes Stillhalteabkommen (Palandt, 33. Aufl., Anm. 2 zu § 202 BGB; BGH in LM Nr. 3 zu § 202 BGB) zustande gekommen, das in entsprechender Anwendung des § 202 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Verjährungshemmung geführt hat, so daß die Zeit von Mai 1968 bis Oktober 1971 in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Dann aber ist auch die kürzest mögliche Verjährungsfrist, die nach § 29 Abs. 2 RVO in der bis zum 30. Juni 1969 geltenden Fassung sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres betrug, nicht abgelaufen.

Dem Anspruch der Klägerin steht die am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Vorschrift des Art. 2 § 2 a Abs. 3 KnVNG/Finanzänderungsgesetz 1967 nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung behält es, soweit bis zum 1. Januar 1968 anders als im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 RKG/Finanzänderungsgesetz 1967 (dort ist bestimmt, daß die knappschaftliche KVdR der allgemeinen KVdR vorgeht) verfahren worden ist, dabei sein Bewenden und finden gegenseitige Erstattungen nicht statt. Die Vorschrift bringt, wie Text und Sinnzusammenhang eindeutig ergeben, mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die vorher entstandenen und noch bestehenden (Erstattungs-) Forderungen zum Erlöschen; sie hat keine Bedeutung für Ansprüche, die erst nach dem 31. Dezember 1967, also unter der Herrschaft des neuen Rechts, entstanden sind.



Die Forderung der Klägerin ist aber - unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung - erst durch die von der Beklagten vorgenommene Einbehaltung im April 1968 entstanden; sie wird durch die Neufassung des KnVNG nicht berührt.

Die Beklagte hatte in der Zeit von Januar 1960 bis August 1963 zu Unrecht KVdR-Beiträge zu Lasten der Klägerin, die in dieser Zeit nicht Schuldnerin dieser Beiträge war, einbehalten und hat diese Beiträge zu Recht später der Klägerin erstattet. Die Rentnerin war spätestens ab Anfang 1960 in der knappschaftlichen KVdR versichert, sie war Mitglied der Ruhrknappschaft, später der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 der Verordnung über die knappschaftliche KVdR vom 8. Juni 1942, RGBI I 409) geworden. Denn sie hatte spätestens seit Anfang 1960 die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente erfüllt, sie hatte auch diese Rente beantragt, die Ruhrknappschaft war für die Feststellung der Rente zuständig. Zwar war sie auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen - für den Fall der Krankheit - pflichtversichert, nämlich nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Aber bei dieser Konkurrenz zweier Pflichtkrankenversicherungen ging die knappschaftliche KVdR vor. Mit deren Beginn endete die - bei der Beklagten geführte und mit Beiträgen der Klägerin finanzierte - allgemeine KVdR. Das ergibt sich aus § 165 Abs. 6 RVO i.d.F. des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl I 500) - in dem hier interessierenden Teil durch das Finanzänderungsgesetz 1967 nicht geändert -, der als Voraussetzung der allgemeinen KVdR vorsieht, daß die Rentner nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind. Die knappschaftliche KVdR stellt eine solche Versicherung nach anderen gesetzlichen Vorschriften dar. Sie ging und geht der allgemeinen KVdR vor (Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Anm. 17 e zu § 165 RVO, S. 17/74-40-; Brackmann, Handbuch der Sozial-



versicherung, Band II, S. 448 f). Die dahingehende Feststellung in § 19 Abs. 2 Satz 2 RKG/Finanzänderungsgesetz 1967 hatte nur klarstellende Bedeutung, wie der Senat bereits früher (SozR Nr. 28 zu § 381 RVO) unter Hinweis auf die Literatur (Miesbach-Busl, RKG, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 19 RKG; von Gellhorn, Der Kompaß 1967, S. 321) entschieden hat. An dieser Rechtsauffassung, die auch in der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BT-Drucks. V. 2149) vertreten wurde, ist festzuhalten.

Die Revision der Beklagten war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Langkeit

Meinhardt

zugleich für den beurlaubten
Richter am Bundessozialgericht

Dr. Heinze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

